

sind die Quellen, aus denen sie schöpft. Über allem steht jener „Anspruch des Geistes“ auf letzte Begründungen und Forderungen, der in einem Jahrhundert des Pragmatismus und Technizismus nur zu oft überhört wird. Daß die Vf.in dabei von der Mädchenerziehung ausgeht, wird nicht als Einschränkung empfunden, so weit und allgemeingültig ist alles, was sie sagt. Eher mag zunächst befremden, daß es ihr immer nur um die Heranbildung einer „Elite“ geht, doch liegt auch hier alles ständisch Exklusive oder geistig Esoterische denkbar fern; allerdings muß man sich an diese Voraussetzung immer wieder erinnern, will man nicht einige Kapitel, vor allem „Auf der Schwelle des Hauses“, doch als etwas zu „ideal“ empfinden. Im Rahmen dieser selbstgezogenen Grenzen wirkt dieser „Anspruch des Geistes“ in seiner erschütternden Einfachheit, mit der so viele vergessene Selbstverständlichkeiten ins Licht gerückt werden, überwältigend. Auch der durch Fachlektüre abgehärtete Leser kann sich dem läuternden und erhebenden Einfluß des Buches nicht entziehen. Keiner wird es ohne reiche Frucht lesen, der sich ernstlich um die Erziehung junger Menschen bemüht.

G. Straßenberger S.J.

*Lange, M.G.: Totalitäre Erziehung. Das Erziehungssystem der Sowjetzone Deutschlands. (432 S.) Frankfurt/M. 1954, Verlag der Frankfurter Hefte. DM 21,80.*

Urteile über die Ostzone und ihre Erziehungsstruktur im besonderen erreichen den westlichen Leser fast nur in schönfärbender oder schwarzseherischer Verzerrung. Dagegen versucht das vorliegende Buch in sachlicher Darstellung die vollständige Durchdringung der Erziehungsbereiche durch staats-totalitäre Einflüsse darzulegen. In allen Maßnahmen versuchen totalitäre Staaten ihr demokratisches Gesicht zu wahren, was zu grober Verfälschung und zweideutigem Gebrauch der Begriffe und Redeweisen führt (A.R.L. Gurland in der Einleitung, die auf 28 Seiten eine Abhandlung über das Wesen totalitärer Regime ist). Obwohl die Arbeit aus der persönlichen praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit in der Ostzone hervorgegangen ist, konnte sie nicht mit dem wissenschaftlichen Apparat westlicher Untersuchungsmethoden durchgeführt werden. Die Freiheit der Forschung blieb ihr versagt (Vorwort). Anliegen der Arbeit ist nicht Einzelschilderung, sondern Darstellen von Grundzusammenhängen. Nach vier Richtungen hin untersucht L. die Sowjetisierung der Pädagogik in der Ostzone: eine neue „Wessenschau“ der Erziehung — ihre Politisierung im marxistischen Sinne — (Teil I.) führt notwendig zu totalitärer Neuorganisation (Teil II.). Sie sucht darüber hinaus eine pseudowissenschaftliche Begründung aus der Parteidogmatik des Marxismus-Leninismus-Stalinismus (Teil III.). Damit wird sie

zum politischen Machtinstrument par excellence (Teil IV.), weil sie zur Gleichschaltung nicht nur äußerlich zwingt, sondern auch innerlich formt. Auf die Jugenderziehung muß ein totalitäres System um so mehr Gewicht legen, als die Beeinflussung der Erwachsenen über einen Zwang zur Verstellung oft nicht hinausgeht. Im Verein mit der Staatsschule versuchen die sowjetzonalen Jugendorganisationen zum gleichen Ziel hin zu wirken. Ihr gegenseitiges Zusammenspiel und ihre Konkurrenz, ihre Erfolge und Mißerfolge zeigt L. an Hand des gesammelten, meist offiziellen sowjetzonalen Materials. Trotz der Herausarbeitung der großen Grundlinien bringt er eine Fülle von interessanten Einzeltatsachen mit zahlenmäßigen Belegen. Seine Herkunft aus sozialistischer Gedankenwelt kann der Verfasser allerdings nicht verleugnen; sieht er stellenweise die Erziehung doch allzu sehr als eine Funktion von primär wirtschaftlich bestimmten Gesellschaftsverschreibungen (so besonders Kapitel 1).

K. Erlinghagen S.J.

*Benedikt Weißenrieder: Die Schulhoheit. Grundlagen und Ausgestaltungsformen des staatlichen Schulrechts, Band 7 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. (XXX und 310 S.) Freiburg, Schweiz 1953, Universitätsverlag. sfr. 18,70.*

„Der Sinn vorliegender Arbeit über die Schulhoheit ist der Versuch, einmal die grundsätzlichen Rechtszusammenhänge wieder sichtbar zu machen, die seit langem unter dem steigenden Schutt von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen begraben zu werden drohen (A. Köttgen).“ „Es liegt uns im Rahmen dieser Arbeit fern, etwa auszulegen, was im Sinne einer lex lata rechtens sei, sondern unser Anliegen ist, gründlich zu erwägen, was überhaupt und in welchen Formen in Bezug auf das Lebensgebiet der Schule etwas von Staats wegen rechtens sein kann. Unsere Frage ist von Grund auf diejenige nach dem ‚richtigen Recht‘ an sich und speziell des Staates im Hinblick auf Menschenbildung durch das Mittel der Schule (1 u. 2).“

Nach gründlicher Erläuterung der *Grundbegriffe* „Bildung“, ihres Wesens und Werdens — „Schule“ in ihren Arten — „Recht“ als natürliche und gesetzte Gegebenheit — „Staat“ in seinen Aufgaben und den daraus erstehenden Gewalten (nicht umgekehrt!) — wird versucht, die *Grundbeziehungen* aufzuzeigen, d. h. der Anteil der einzelnen Rechtsträger (Kind, Familie, Lehrerschaft, Kirche, Staat, Gemeinde) an jenem Rechtskomplex, der in der „Schulverfassung“ niedergelegt ist. Denn „alles wirkliche und anerkanntswerte Recht entsteht einer Verfassung, das Recht in schulischen Belangen gründet in der *Schulverfassung* und einer danach zu errichtenden rechtlichen Verfassung“ (189). Eine eingehende Darstellung der verschiedenen